



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, mit dem der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk erteilt worden ist, gemäß § 74 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, dahingehend geändert, dass die derzeit am Standort „KREMSMUNSTER (Gusterberg)“ genutzte Frequenz 98,6 MHz zusätzlich zum bisherigen Standort nunmehr im Gleichwellenbetrieb zu diesem Sender auch an den Sendestandorten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg)“ und „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg)“ mit den in den Anlageblättern (Beilagen 17b und 17c) dargestellten technischen Parametern abgestrahlt wird, sowie die Bewilligung zum Betrieb der entsprechenden Funkanlagen an den Standorten „S GEORGEN ATT (Lichtenberg)“ und „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg)“ erteilt.

Die Beilage 17 des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, wird in Beilage 17a umbenannt, die Beilagen 17b und 17c bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.09.2019 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung der Funkanlagen „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 98,6 MHz“ und

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

„VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg) 98,6 Mhz“ zum Schließen von Versorgungslücken im Rahmen ihrer bundesweiten Zulassung. Geplant sei ein synchroner Gleichwellenbetrieb mit der bestehenden Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“.

Am 18.09.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags.

Am 07.10.2019 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19 001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ erteilt (Beilage 17 zu diesem Bescheid).

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, diese Übertragungskapazität dahingehend zu ändern, dass zusätzlich zum bestehenden Sendestandort an zwei weiteren Sendestandorten die Funkanlagen „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 98,6 MHz“ und „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg) 98,6 Mhz“ im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes zum bestehenden Sendestandort betrieben werden.

Für die beiden beantragten Funkanlagen wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da der im Hinblick auf den Sender „WENDELSTEIN 98,5 MHz“ betroffene Bayerische Rundfunk bereits vorab zugestimmt hat, ist das Konzept der Antragstellerin technisch realisierbar und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Da die beiden Sendeanlagen in einem UKW-Gleichwellennetzwerk mit dem bestehenden Sender „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ betrieben werden sollen, kann auf den drei Sendern nur ein gemeinsames Programm abgestrahlt werden, da sich die Sender bei unterschiedlichen Programmen gegenseitig stören würden.

Die Sendeanlage „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 98,6 MHz“ versorgt ca. 15.000 Personen im Bereich Mondsee/Attersee, die Sendeanlage „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg) 98,6 MHz“ ca. 50.000 Personen im Raum Vöcklabruck/Gmunden/Traunsee mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke. Es werden also Teile der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden (einschließlich Teilen der Autobahn A1 in diesem Bereich) versorgt. Die von den gegenständlichen Funkanlagen versorgten Gebiete sind voneinander entkoppelt. Durch die Funkanlage „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 98,6 MHz“ wird eine Versorgungslücke in dem von der Übertragungskapazität „SALZBURG 1 (Gaisberg) 101,8 MHz“ versorgten Gebiet geschlossen. Das von der Funkanlage „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg) 98,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt in jenem Bereich zwischen den von der Übertragungskapazität „SALZBURG 1 (Gaisberg) 101,8 MHz“ und der

bisherigen Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ versorgten Gebieten, der von der bundesweiten Zulassung derzeit nicht versorgt wird.

Die Doppelversorgung – im Wesentlichen zur Übertragungskapazität „SALZBURG 1 (Gaisberg) 101,8 MHz“ – beträgt ca. 5.500 Personen für „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 98,6 MHz“ und ca. 3.000 Personen für „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg) 98,6 MHz“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem zitierten Bescheid und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den gegenständlichen Funkanlagen, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen, ihrer technischen Realisierbarkeit und ihrem Verhältnis zu bestehenden Sendeanlagen der Antragstellerin, beruhen auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 07.10.2019.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Technische Änderungen der Funkanlagen sind demnach auch für Hörfunk-Übertragungskapazitäten, deren Vergabe nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, konkret aufgrund einer Ausschreibung und nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §§ 10 bis 13 PrR-G, zu erfolgen hat, möglich.

Dass sich durch derartige technische Änderungen grundsätzlich auch das von einer Funkanlage versorgte Gebiet ändern kann, ist von § 84 Abs. 1 TKG 2003, der u.a. auch die Standortänderung ermöglicht, erkennbar vorausgesetzt. Ihre Grenze finden solche Änderungen nach Ansicht der KommAustria dort, wo sich dadurch das Versorgungsgebiet einer Hörfunkzulassung in einer Form ändert, dass dieses nach der Änderung nicht mehr dem entsprechen würde, was gemäß § 3 PrR-G im jeweiligen Zulassungsbescheid – beruhend auf den ausgeschriebenen technischen Parametern der jeweiligen Übertragungskapazität(en) – als Versorgungsgebiet der Zulassung beschrieben wurde.

Durch eine Änderung in einem derartigen Umfang könnte das Erfordernis der Ausschreibung, die auch anderen (potenziellen) Hörfunkveranstaltern die Nutzung der (grundlegend geänderten) Übertragungskapazität ermöglichen würde, umgangen werden. In einem solchen Fall kommt eine Änderung gemäß § 84 Abs. 1 TKG 2003 somit nicht in Betracht, sondern könnte die geänderte Übertragungskapazität erst nach (allfälliger Zurücklegung und) neuerlicher Ausschreibung in Betrieb genommen werden.

Unter den genannten Voraussetzungen kann im Rahmen einer Bewilligung gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 84 Abs. 1 TKG 2003 grundsätzlich auch ein weiterer Sendestandort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk hinzukommen (vgl. etwa bereits den Bescheid der KommAustria vom

03.12.2018, KOA 1.192/18-029). Allein durch die Nutzung einer Frequenz an einem weiteren Standort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk wird noch keine neue, zu den bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten (§ 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G) hinzutretende Übertragungskapazität geschaffen, zumal sich die einzelnen Sendeanlagen in einem UKW-Gleichwellennetzwerk bei Ausstrahlung unterschiedlicher Programme wechselseitig stören würden. Eine Ausschreibung des weiteren Sendestandortes als eigenständige Übertragungskapazität käme allein schon deshalb nicht in Betracht, weil ihn kein anderer Hörfunkveranstalter außer demjenigen, der über eine aufrechte Zulassung zur Nutzung des ersten Sendestandortes verfügt, nutzen könnte.

Auch hier gilt jedoch, dass sich das Versorgungsgebiet der jeweiligen Zulassung nicht grundlegend ändern darf, da insofern die Zuordnung nach den Bestimmungen des PrR-G verhindert würde.

In der Regel ist es somit unproblematisch, wenn durch eine technische Änderung eine „Verbesserung der Versorgung“ innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes erreicht wird. Die Verbesserung der Versorgung durch Änderung der bestehenden Funkanlage (statt durch Nutzung einer weiteren Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) dient insbesondere der Frequenzökonomie (vgl. § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz [KOG], BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, und § 10 Abs. 2 PrR-G), da dafür keine weitere Frequenz für andere Hörfunkveranstalter „blockiert“ wird. Würde eine technische Änderung zur „Erweiterung“ (vgl. § 10 Abs. 1 Z 4) des ursprünglichen Versorgungsgebietes führen, kommt deren Bewilligung gemäß § 84 Abs. 1 TKG 2003 jedoch idR nicht in Betracht, da damit die vorgesehene Abwägung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, in deren Rahmen u.a. auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abzustellen ist, umgangen würde.

Nach dem Gesagten ist die Änderung der bestehenden Übertragungskapazität der bundesweiten Zulassung „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 98,6 MHz“ dahingehend, dass die Frequenz 98,6 MHz zukünftig auch am Sendestandort „S GEORGEN ATT (Lichtenberg)“ im Rahmen eines UKW-Gleichwellennetzwerks genutzt wird, unproblematisch, da dadurch nur eine Versorgungslücke innerhalb des schon bisher von der Antragstellerin – konkret durch die Übertragungskapazität „SALZBURG 1 (Gaisberg) 101,8 MHz“ – versorgten Gebiets geschlossen wird und eine Nutzung durch einen anderen Veranstalter zur Verbesserung von dessen Versorgung (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) mangels wechselseitiger Verträglichkeit der Funkanlagen nicht in Betracht käme.

Hinsichtlich des weiteren Standortes „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg)“ ist zu berücksichtigen, dass das „Versorgungsgebiet“ einer bundesweiten Zulassung grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet ist (vgl. § 28b Abs. 1 erster Satz PrR-G, wonach nur eine untere Grenze von 60 % der österreichischen Bevölkerung besteht [„zur Versorgung von mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung“] sowie § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G, wonach das Versorgungsgebiet einer bundesweiten Zulassung eben nicht „erweitert“ werden kann).

Davon ausgehend ist auch die Hinzunahme des weiteren Standortes „VOECKLABRUCK 3 (Vöcklaberg)“, der als selbständiger Standort einen Ausbau der bundesweiten Zulassung darstellen würde, im Rahmen der technischen Änderung nach § 74 Abs. 1 Z 3 und § 84 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, da eben keine Abwägungsentscheidung zu Erweiterungsanträgen anderer Hörfunkveranstalter in Betracht käme und auch diese Funkanlage für andere Hörfunkveranstalter aufgrund der bewirkten Störungen nicht nutzbar wäre. Auch hier liegt somit keine Änderung der bereits grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet ausgerichteten Zulassung der Antragstellerin vor.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Oktober 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

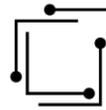
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilagen:** Technische Anlageblätter, Beilagen 17b und 17c



**Beilage 17b. zum Bescheid Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

1	Name der Funkstelle		<b>S GEORGEN ATT</b>				
2	Standortbezeichnung		<b>Lichtenberg</b>				
3	Lizenzinhaber		Antenne "Österreich"				
4	Senderbetreiber		w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz		98,60				
6	Programmname		OE24				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )		013E25 32	47N55 57	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		875				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		30,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW		20,0				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,3				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		51,0				
15	Polarisation		H				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	4,7	-2,3	2,9	11,4	15,2	17,5
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	19,0	19,7	20,1	20,2	19,0	18,3
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	19,5	20,3	19,5	18,3	19,0	20,2
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	20,1	19,7	19,0	17,5	15,2	11,4
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	2,9	-2,3	4,7	5,7	6,5	7,3
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	8,2	8,8	8,2	7,3	6,5	5,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
	überregional	<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		JA				
22	Bemerkungen						



**Beilage 17c. zum Bescheid Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

1	Name der Funkstelle	<b>VOECKLABRUCK 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Vöcklaberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	98,60					
6	Programmname	OE24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E44 41	47N56 32	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	637					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	18,7	18,6	18,1	17,1	14,8	10,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	8,0	6,0	10,6	13,1	15,4	17,2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	18,5	19,2	19,2	18,5	17,2	15,4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	14,3	13,8	12,9	10,6	7,4	2,5
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	1,1	-1,6	-2,8	-2,5	-4,3	4,4
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	10,2	13,9	16,0	17,5	18,2	18,6	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		JA				
22	Bemerkungen						